

# Starkregengefahrenkarten

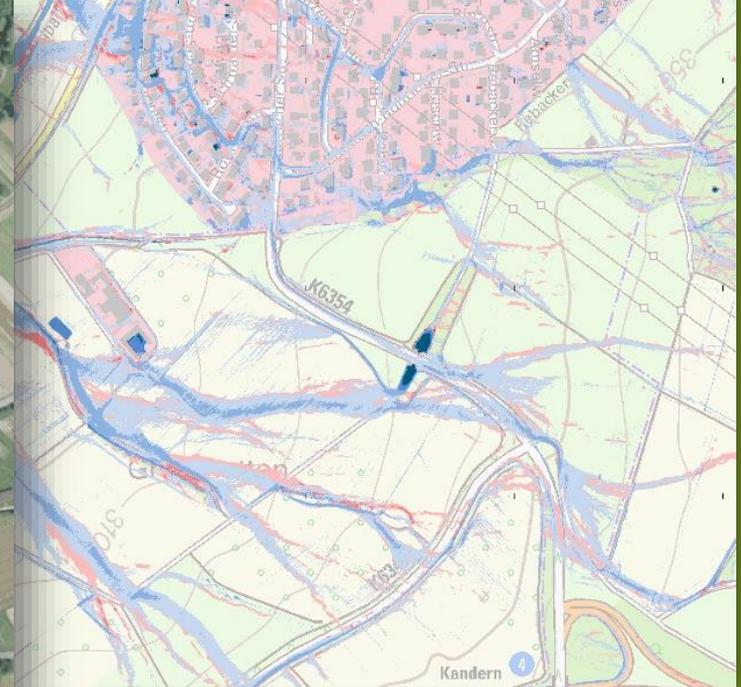


Verpflichtung zum Selbstschutz nach § 5 und § 37  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes.



# Starkregengefahrenkarten in Hessen - Verpflichtung zum Selbstschutz

Bürgerversammlung Starkregen Gemeinde Weinbach  
11.06.2024



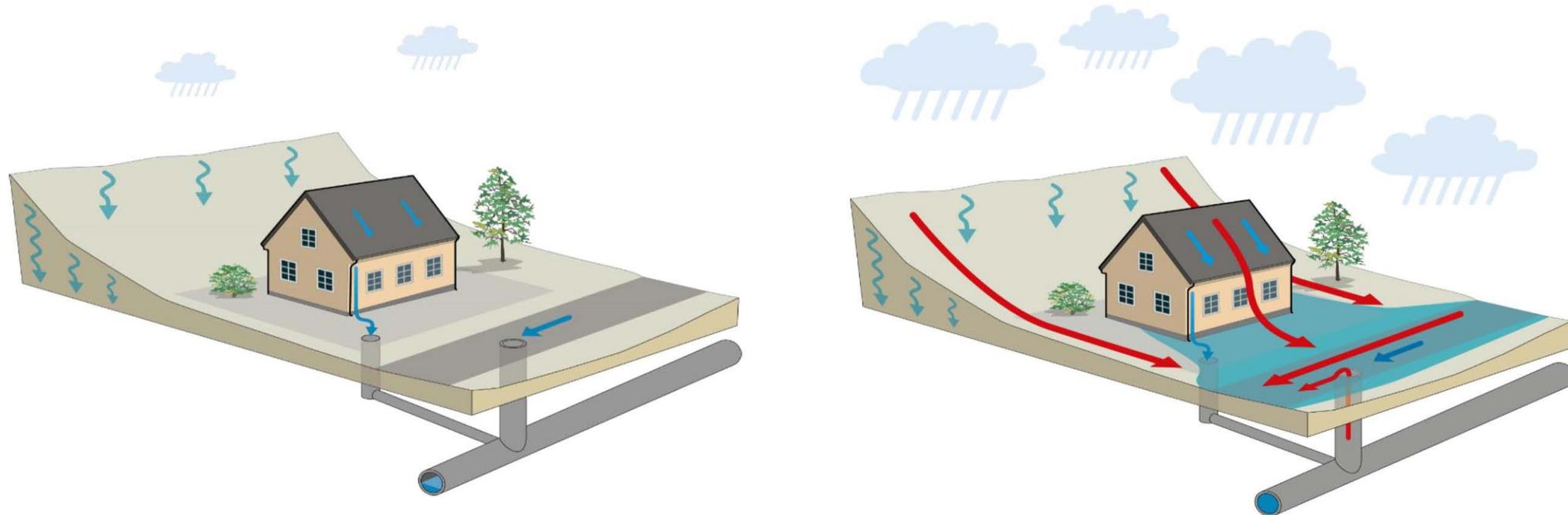
**Michael Kühn**  
**Akademie Hochwas-  
serschutz Wiesbaden**

# Um welche Niederschlagsereignisse geht es?

„Was ich noch nicht erlebt habe gibt es nicht!“



# Was unterscheidet Starkregen von gewöhnlichem Regen?



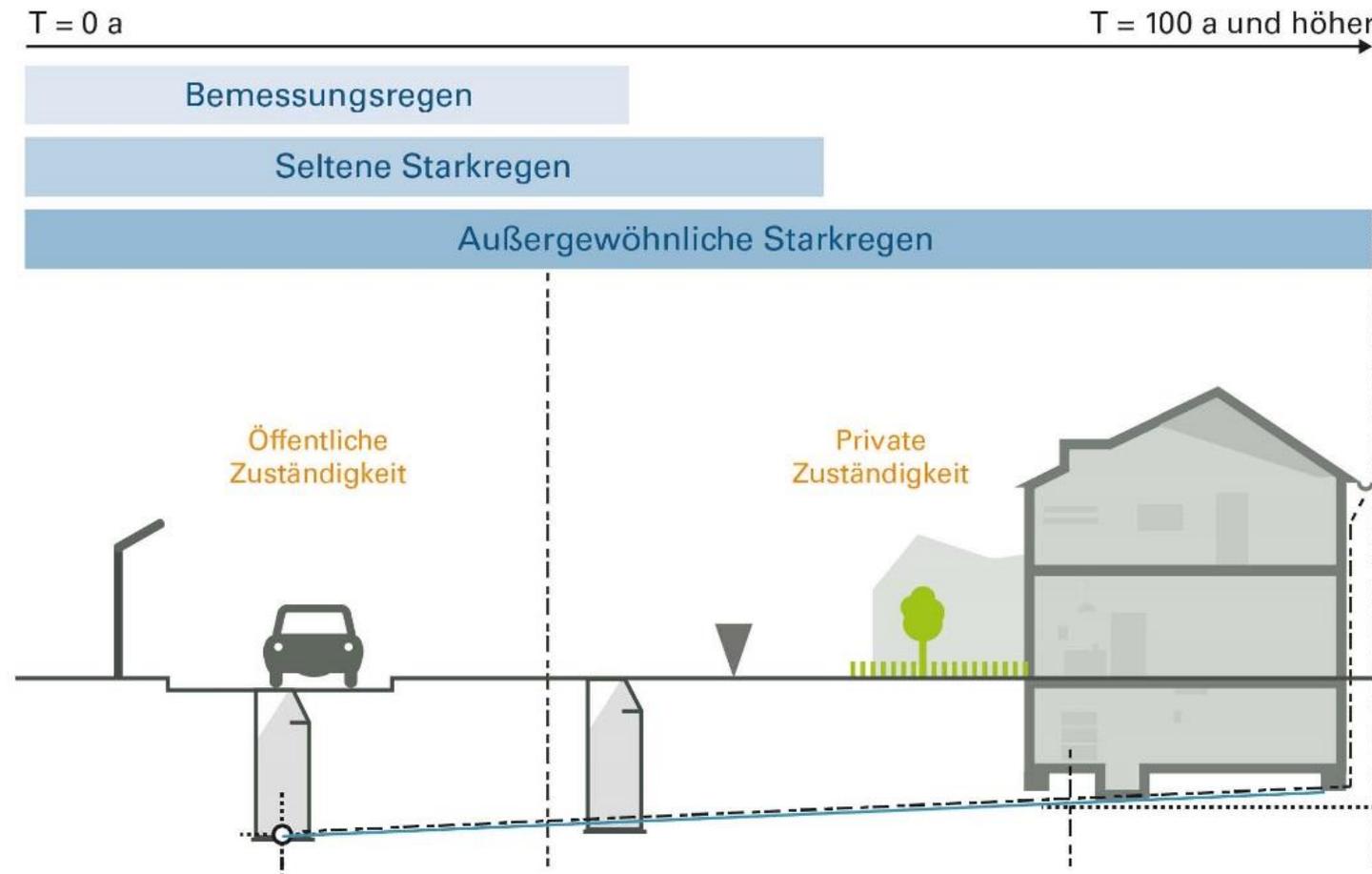
Die Exposition des Oberflächennetzesystems und die Infiltrationskapazität des Bodens reichen nicht aus, um das Regenwasser im Falle eines intensiveren Regens zu fangen. Das Ergebnis sind Überschwemmungen. Die Bilder stammen aus dem Artikelregens von MSR für das Stylist-Magazin (MSR 2017).

# Fazit

- ▶ Es handelt sich um Extremereignisse.
- ▶ Sie haben die komplette Überlastung von Kanalnetzsystemen zur Folge.
- ▶ Leistungsfähigkeit von Regen- und Mischwasserkanälen:  
**1 bis 10-jährlicher Niederschlag (ca. 18 bis 40 mm bzw. l/m<sup>2</sup> in einer Stunde)**
- ▶ 3 Berechnungsszenarien Starkregengefahrenkarten:
  - selten (**30-jährlicher Niederschlag**, Dauer 1h; ca. **50 mm bzw. l/m<sup>2</sup> in einer Stunde**)
  - außergewöhnlich (**100-jährlicher Niederschlag**, Dauer 1 h; ca. **61 mm bzw. l/m<sup>2</sup> in einer Stunde** )
  - extrem (**128 mm bzw. l/m<sup>2</sup> in einer Stunde**)
- ▶ Alte Entwässerungsstrukturen werden reaktiviert.
- ▶ Schutzmaßnahmen werden erforderlich!

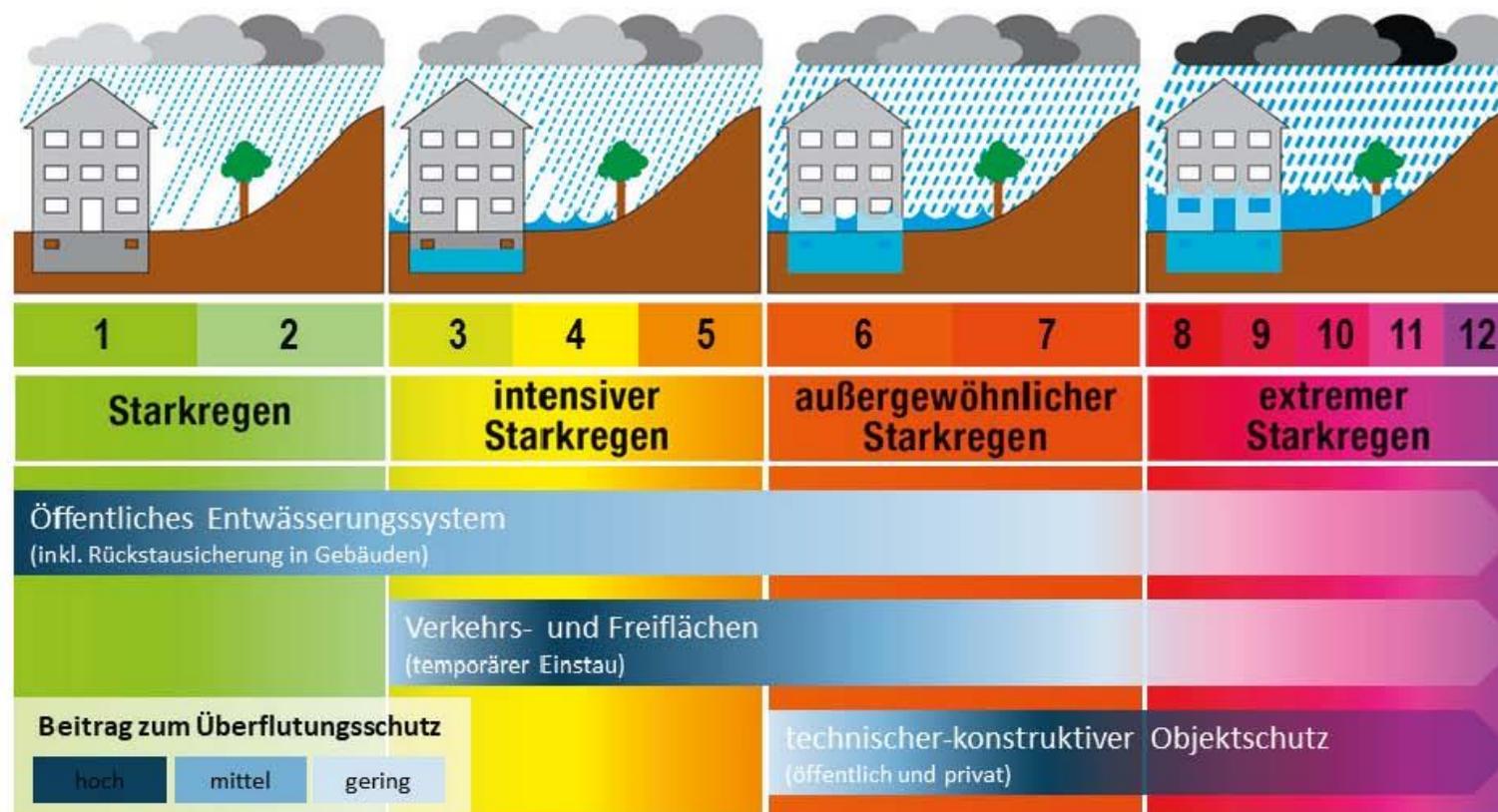
# Eigentum verpflichtet !

## Im Fokus - Pflichten der Grundstückseigentümer



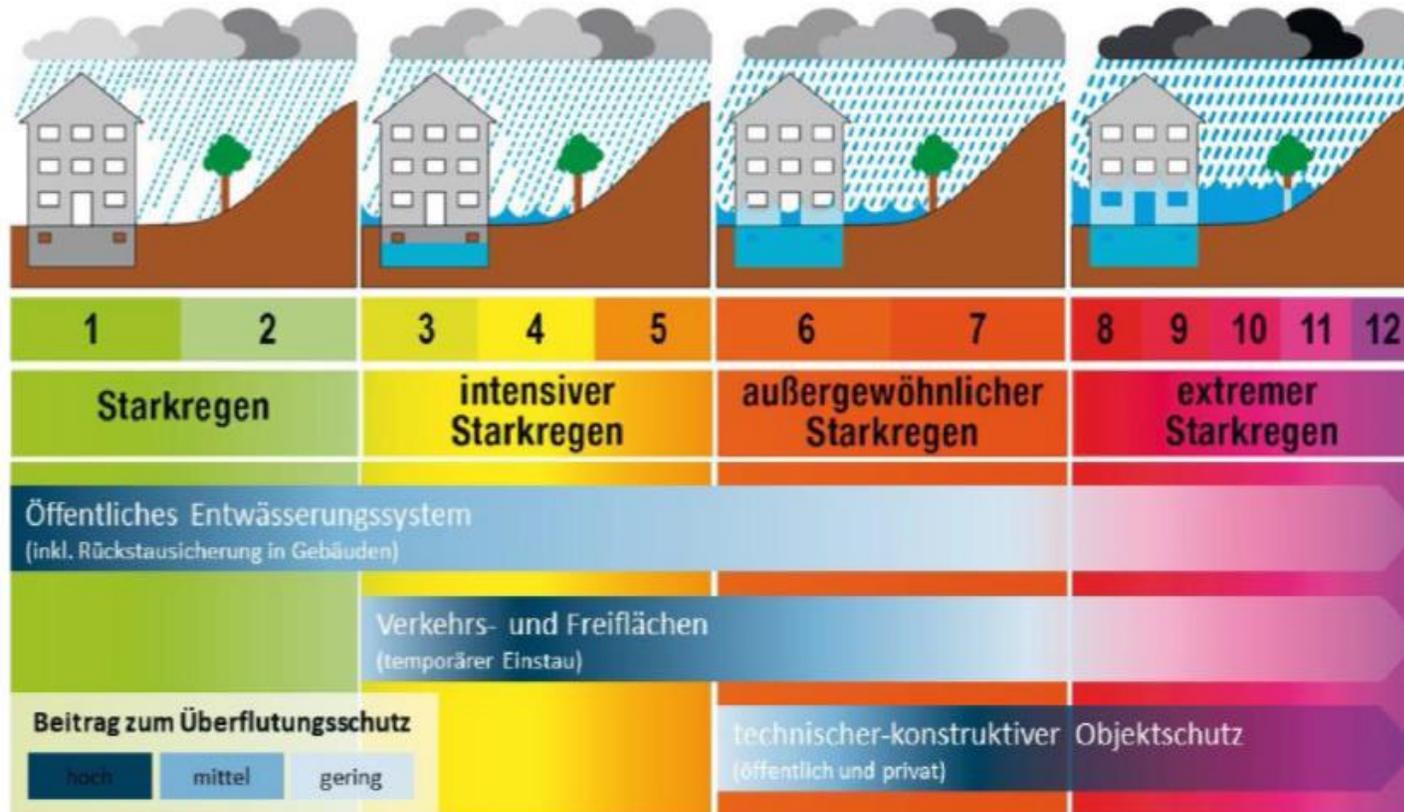
# Eigentum verpflichtet !

## Im Fokus - Pflichten der Grundstückseigentümer



Zuständigkeiten bei Starkregen anhand des Starkregenindex  
(Zusammengestellt aus Schmitt et al., 2008 und DWA, 2013)

# Starkregenindex-Konzept SRI12



Quelle: Schmitt (2015) und DWA-M 119 – Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen

Wiederkehrzeit $T_n$ (a)	1-10	20	30	50	100	> 100				
Starkregenindex	1 - 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regendauer	Starkregenhöhen in mm									
15 min	10 - 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	> 35					
60 min	15 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 75	75-100	100-130	130-160	160-200	> 200
2 h	20 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	65 - 80					
4 h	20 - 45	45 - 55	55 - 60	60 - 75	75 - 85					
6 h	25 - 50	50 - 60	60 - 65	65 - 80	80 - 90	85-120	120-150	150-180	180-220	> 220

Eigentum verpflichtet !

## **Im Fokus: die Pflichten der Grundstückseigentümer**

Geregelt in § 5 und § 37 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 37 - Wasserabfluss

# Eigentum verpflichtet -

## In der Pflicht: der Grundstückseigentümer !

### WHG § 5, Abs. 1 – Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, **die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden**, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- ...
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

# In der Pflicht: der Grundstückseigentümer !

## WHG § 5, Abs. 2 – Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, \_\_\_\_\_ insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

# In der Pflicht: der Grundstückseigentümer !

## WHG § 37, Abs. 1 – Wasserabfluss

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

# In der Pflicht: der Grundstückseigentümer !

## WHG § 37, Abs. 2 – Wasserabfluss

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden.

# Offene Fragen?

# Ende

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**